Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz

Konsolidierungsnachweis nach § 5 des Konsolidierungsvertrages

Stadt/Ortsgemeinde Urschmitt

Haushaltsjahr 2012

Haushaltsstelle	Konsolidierungsmaßnahme	Maßnahme umgesetzt			Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist
		ja	nein	teilw	Soll-Betrag €	Ist-Betrag €	mehr (+)/weniger (-)
61.100.601.100	Grundsteuer A Erhöhung Hebesatz 300 % auf 350 %	X			352	387	35
61.100.601.200	Grundsteuer B Erhöhung Hebesatz 340 % auf 400 %	X			3071	3112	41
36.602.723.200	Reduzierung Stromkosten Jugendraum	X			76,5	76,5	0
54.100.723.200	Reduzierung Stromkosten Kirmesplatz/Geräteschuppen	X			76,5	76,5	0
54.100.723.610	Reduzierung Umfang des Straßenbeleuchtungssvertrages	X			1286	1286	0
	Betrag Grundsteuer B stimmt						
		Gesamt:			4862	4938	76

	realisierter Konsolidierungsbeitrag im Haushaltsjahr (Ist-Betrag)	4938
+	Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+)/Unterschreitung (-))	0
=	anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	4938
-	kommunaler Drittelanteil nach § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	3799
=	Überschreitung (+)/Unterschreitung (-)	1139

Es wird bestätigt, dass
die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds beachtet wurden,
☑ die Angaben den vom Gemeinde-/Stadtrat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen, oder
☐ nur vorläufige Jahresabschlüsse vorliegen
(die Übereinstimmung der obigen Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen wird zeitnah nach Beschlussfassung schriftlich bestätigt),
der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde.

Ulmen, 09.05.2016
Ort, Datum

(Steimers) Bürgermeister